|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.204 RRB 1994/1388 |
| Titel | Grundwasserrecht (Neuerteilung) |
| Datum | 18.05.1994 |
| P. | 631–632 |

[*p. 631*] Mit RRB Nr. 2099/1931 wurde der Sennereigenossenschaft Spitzen-Hirzel die Konzession erteilt, dem Grundwasserstrom von Spitzen, bei der Sennhütte in Spitzen, heutiges Grundstück Kat.-Nr. 2215, Hirzel, bis zu 100 l/min Wasser zu entnehmen und zu Trink- und Brauchzwecken zu verwenden. Das Recht wurde mit Schreiben der Baudirektion vom 20. April 1964 auf die Gemeinde Hirzel übertragen. Mit Schreiben vom 16. Februar 1994 ersuchte die Hubert Meier AG, Zürich, im Auftrag der Gemeinde Hirzel um Löschung des Rechts sowie um Erteilung der Konzession, die Grundwasserfassung im Rahmen des Notwasserversorgungskonzepts weiterbestehen zu lassen. Im Kriegs- und Katastrophenfall sollen aus dem Brunnen mit mobiler Pumpanlage bis zu 400 l/min Wasser entnommen und zu Trink- und Brauchzwecken verwendet werden. Die Installationen der Pumpanlage wurden bereits ausgebaut. Der Neuerteilung kann im Sinne von § 8 der Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) auf Zusehen hin entsprochen und auf dessen öffentliche Bekanntmachung kann verzichtet werden.

Im Hinblick darauf, dass das Grundwasser nur in Notzeiten entnommen wird und die Notwasserversorgung im öffentlichen Interesse liegt, können die nach § 12 der Gebührenverordnung zum WWG zu bemessenden Gebühren nach konstanter Praxis ganz erlassen werden (§ 4 der Gebührenverordnung).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das der Gemeinde Hirzel gemäss RRB Nr. 2099/1931 zustehende Recht zur Entnahme von höchstens 100 l/min Wasser aus dem Grundwasserstrom von Spitzen im Grundstück Kat.-Nr. 2215, Spitzen, Hirzel, wird infolge Verzichts aufgehoben und das Grundwasserrecht d 11 - 3 als erloschen erklärt.

II. Der Gemeinde Hirzel wird auf Zusehen hin das Recht verliehen, dem Grundwasserstrom von Spitzen mit Filterbrunnen und mobiler Pumpanlage im Grundstück Kat.-Nr. 2215, Hirzel, bis zu 400 l/min Wasser zu entnehmen und im Kriegs- und Katastrophenfall zu Trink- und Brauchzwecken zu verwenden (GWR d 11 - 3).

Massgebende Unterlagen:

- Übersichtsplan 1:25 000 vom 22. April 1994

- Situation 1:500 vom 24. Februar 1994

Massgebende Bedingungen:

Allgemeine Konzessionsbedingungen für Grundwasserrechte vom 4. Januar 1993.

III. Die Verleihung gemäss Dispositiv II erlischt am 31. Dezember 2014, sofern sie nicht auf rechtzeitiges Gesuch hin erneuert wird.

IV. Im Grundbuch ist auf Kosten der Gemeinde Hirzel das selbständige und dauernde Recht gemäss Dispositiv I zu löschen und die Bewilligung gemäss Dispositiv II und III am Grundbuchblatt des Grundstücks Kat.-Nr. 2215, Hirzel, als öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken.

Das Grundbuchamt Horgen wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft diese Löschung und Anmerkung vorzunehmen und hierüber der Baudirektion (AGW) ein Zeugnis zuzustellen.

V. Staats- und Ausfertigungsgebühren fallen ausser Ansatz.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. // [*p. 632*]

VII. Mitteilung an den Gemeinderat Hirzel, 8816 Hirzel, die Sennereigenossenschaft Spitzen, Hans Zollinger, Gumpi, 8816 Hirzel, nach Eintritt der Rechtskraft an das Grundbuchamt Horgen, Schinzenhof, 8810 Horgen (gilt als Anmeldung zur Löschung und Anmerkung im Grundbuch), sowie an die Direktionen des Gesundheitswesens und der öffentlichen Bauten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]